

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3023K – KLAUSELPAKET ZUR GEWERBEVERSICHERUNG

Besondere Bedingung:

Sind mehrere Risikoorte von demselben Schadensereignis betroffen, gelten die Versicherungssummen für alle Risikoorte gemeinsam.

KLAUSELPAKET für die Sachversicherung

(gilt für die Sparten Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch sowie Betriebsunterbrechung – jeweils falls beantragt)

Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

Änderung an Fundamenten

Soweit die Maschinenfundamente versichert sind, gelten innerhalb der Position Nebenkosten Feuerversicherung auch Kosten als mitversichert, die sich aus notwendigen Änderungen an Fundamenten nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden im Sinne des Artikels 1 AFB an Maschinen ergeben haben.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahren erhöhungen gemäß Art. 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

Anzeige von Gefahrenerhöhung – Versehensklausel

- a) Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Betriebsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an die etwa erforderliche Prämie.
- c) Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Personen die erforderlichen Meldungen unverzüglich erstatten.

Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000,- ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach Artikel 6 AFB und Artikel 6 AStB wird hiervon nicht berührt.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizza und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

Bezugnahme auf die Feuerversicherung und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bestehen die Feuerversicherung und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen über Gefahrenumstände bei Abschluss des Vertrags oder über Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrags für beide Versicherungen.

Blitzschäden an im Freien befindlichen Sachen

In Ergänzung von Artikel 1, Punkt 1.2 AFB ist vereinbart, dass auch Blitzschäden an im Freien befindlichen versicherten unbeweglichen Sachen gedeckt sind.

Feuerwehr- und Alarmübungen

(Ergänzung zu Artikel 2 ABS)

Bei ersatzpflichtigen Schäden, die in der Folge von Feuerwehr- und Alarmübungen oder durch Feuerwehr- und Alarmeinrichtungen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrenerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Artikel 2 ABS.

Freizügigkeit

Die versicherten Sachen gelten bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen (z. B. gleiche Bauweise, bewohnt bzw. unbewohnt sowie Sicherungen) an den in der Polizze angeführten Versicherungsarten (Versicherungsgrundstücke) als freizügig versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den jeweiligen Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen. Ist bei Eintritt eines Schadensfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so ersetzt der Versicherer nur den Teil des Schadens, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die versicherte Summe zu den tatsächlich vorhandenen Werten.

Bei Bruchteilver sicherung gilt für jede Risikoadresse der beantragte prozentuelle Anteil des Vollwerts der auf dem betreffenden Versicherungsgrundstück befindlichen Sachen.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das für den Hauptsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht innerhalb Österreichs als vereinbart.

Mitversicherung der Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt bei einem Sachverständigenverfahren auf Basis dieser Klausel 80 % der vom Versicherungsnehmer nach Artikel 9, Punkt 6 ABS zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmanns, höchstens jedoch EUR 7.500,- pro Versicherungsjahr. Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch die gleiche Polizze wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Neuwertentschädigung, Untergrenze

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen – Artikel Entschädigung – wird bei der Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro zwecken dienen vereinbart, dass ständig instandgehaltene und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte, gewartete und im Produktionsprozess stehende technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben, und somit im Schadensfall, bei ausreichender Versicherungssumme, die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

Repräsentanten

Versicherungsnehmer oder in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Personen im Sinne des Artikels 10 ABS sind in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens:

AG: die Mitglieder des Vorstands u. ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte

Ges. m. b. H: die Geschäftsführer

KG: die Komplementäre

OHG: die Gesellschafter

Ges. d. b. R: die Gesellschafter

Einzel firmen: die Inhaber

bei anderen Unternehmungsformen: der entsprechende Personenkreis

bei ausländischen Firmen: der entsprechende Personenkreis

Restwertklausel

In Abänderung von Artikel 7, Punkt 7.2 AFB, Artikel 7, Punkt 7.2 AS tB und Artikel 8, Punkt 1.7 AWB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwerts sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Restwerte Einzelmaschinen

Sind nach einem Schadensfall an einer Einzelmaschine (samt dazugehörigem Fundament, soweit dieses mitversichert ist) nur mehr Restwerte im Ausmaß von weniger als 10 % des Ersatzwerts vorhanden, so gelten diese Restwerte als verloren, wenn die Verwendung der Reste zur Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

Bei einer teilweisen Verwendung der Reste für die Wiederherstellung oder bei einer Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung anteilig.

Sachschäden außerhalb des in der Polizzae bezeichneten Grundstücks

Der Versicherer ersetzt einen Unterbrechungsschaden auch dann, wenn sich die dem Betrieb dienende Sache vorübergehend außerhalb des in der Polizzae bezeichneten Grundstücks befindet und der versicherte Sachschaden dort eintritt.

Schadensbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein angemessener Regiezuschlag anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen. Die Kosten werden jedoch maximal bis zu jener Höhe ersetzt, die hierfür von einer entsprechenden Fachfirma verrechnet werden.

Spezialverzeichnis

Zum Zwecke der Kosten und Arbeitersparnis verzichtet der Versicherer darauf, im Versicherungsfall zu verlangen, dass in dem einzureichenden Verzeichnis der zur Zeit des Schadens vorhanden gewesenen Gegenstände auch die ohne Schaden gebliebenen Sachen mit aufgeführt werden.

Das Recht des Versicherers, im Versicherungsfall die Angemessenheit der Versicherungssummen auf andere Art zu überprüfen, wird durch diesen Verzicht nicht berührt.

Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadensfall betroffen sind. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jedes Grundstücks.

Diese Vereinbarung gilt auch für die Katastrophendeckung (Summenausgleich Gebäude und Inhalt).

Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko" (ausgenommen Katastrophendeckung).

Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Art. 8, Pkt. 2 ABS wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, sofern die festgestellte Unterversicherung maximal 10 % beträgt.

Liegt der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 10 % über der Versicherungssumme, wird der Schaden nach der tatsächlich vorliegenden Unterversicherung abgerechnet.

Verzeichnis der versicherten Sachen

Der Versicherer verzichtet darauf, im Versicherungsfall ein Verlangen gemäß Art. 6, Pkt. 1.6 AFB zu stellen. Durch diesen Verzicht darf dem Versicherer oder seinem Sachverständigen im Schadensfall zur Schadensfeststellung oder zur Summenprüfung kein unverhältnismäßiger oder unzumutbarer Aufwand entstehen.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Vorräteversicherungen.

Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaus bzw. Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren. Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten – soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird – nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 der ABS. Dies gilt nicht für Arbeiten an Sprinkleranlagen, selbsttätigen Brandmelde- und Löschanlagen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Art. 2 und 3 der ABS haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit. Vorstehende Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und dass die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Leute durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau-, Umbau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreter verletzt, ist dieser nicht dafür verantwortlich.

Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen

In Abänderung von Art. 7, Pkt. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist vereinbart, dass die Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Magnetspeicher, Mikrofilme und sonstige wie immer Namen habende Geschäftsunterlagen aller Art auf fünf Jahre erstreckt gilt.

Widerspruchsklausel

Im Zweifelsfall gehen die Besonderen Vereinbarungen dieses Vertrags den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen und Zusatzbedingungen vor. Im Falle nachträglicher einvernehmlicher Veränderungen der Besonderen Vereinbarungen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen und Zusatzbedingungen gehen die später getroffenen Vereinbarungen früheren vor.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung von Art. 11 ABS ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

Zivil- und Militärbehörden

Diese Police deckt auch unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen, die auf Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brands ausgeführt werden, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Brand nicht durch eine unter dieser Police ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.